

Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung der Handwerker-Genehmigung

1. Geltungsbereich

Die Ausnahmegenehmigung zum Parken gilt wahlweise für Nordrhein-Westfalen oder den Regierungsbezirk Köln.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Handwerker, die bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind, und ein zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage 1 zur Handwerksordnung), zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 zur Handwerksordnung) oder handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 zur Handwerksordnung) ausüben und

- a) regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchführen

und

- b) ein Geschäftsfahrzeug einsetzen, dass sich für Materialtransporte und als Werkstattwagen bzw. für Dienstleistungen eignet.

Andere Betriebe können ebenfalls Ausnahmegenehmigungen erhalten, wenn sie vergleichbare Tätigkeiten ausüben und hierfür entsprechende Fahrzeuge einsetzen.

3. Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung:

Anträge sind bei der für den Hauptsitz des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereiches gemäß Ziffer 1 zu stellen.

Antragsteller mit Hauptsitz außerhalb des Geltungsbereichs gem. Ziffer 1 können den Antrag bei einer beliebigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereichs stellen.

4. Einzureichende Antragsunterlagen:

- Antrag
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie der Handwerkskarte
- Kopie der Kfz.-Scheine

5. Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdiensten und Dienstleistungen zum Parken:

- **im eingeschränkten Haltverbot /Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290 StVO**
- **an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs. 1 StVO)**
- **in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs. 2 StVO)**
- **auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs. 1 b StVO)**

6. Übertragbarkeit der Genehmigung

Die Ausnahmegenehmigung ist übertragbar (maximal auf 5 Fahrzeuge), **gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem der mit einem Hologramm (Kopierschutz) versehene Original Handwerkerparkausweis im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist**. Es können so viele Originalausfertigungen/Genehmigungen wie benötigt beantragt werden (siehe Gebührenhinweise). Sofern Sie über mehr als 5 Fahrzeuge verfügen, ist ggf. ein weiterer Antrag zu stellen.

7. Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel muss die Originalgenehmigung sowie der neue Kfz-Schein zur Änderung vorgelegt werden.

8. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers werden an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmigung angepasst.

9. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt für **Nordrhein-Westfalen 350,00 EUR** für **die erste** Ausnahmegenehmigung und **175,00 EUR** für jede **weitere Ausnahmegenehmigung** des Antragstellers, die zeitgleich beantragt wird (Geltungsbereich **Bezirksregierung Köln 305,00 EUR** bzw. **153,00 EUR**) .

Für weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers, die nachträglich beantragt werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit nach Ziffer 8 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 14,60 EUR bzw. 12,75 EUR (1/12 von 175,00 EUR bzw. 153,00 EUR) zu entrichten.

Bei Rückfragen:

Stadt Overath
Amt für Ordnung und Soziales
Frau Peukert, Telefon:02206/602- 760
Herr Stachowiak, Telefon 02206/602- 755